

# REGLEMENT ÜBER DEN EINSATZ DER DENTALASSISTENTIN ALS PROPHYLAXE-ASSISTENTIN (PA)

*Ausgabe 2007*

## **1. Anstellung und Entlohnung der PA**

- 1.1 Der SSO-Arbeitsvertrag für Dentalassistentinnen<sup>1</sup> gilt als Mustervertrag für alle SSO-Mitglieder, die eine PA anstellen.
- 1.2 Für die Entlohnung der PA sind nur feste Salärabmachungen möglich. Umsatzbeteiligungen sind nicht statthaft.
- 1.3 Für die Saläransätze gelten die Bestimmungen der Wirtschaftlichen Kommission, die periodisch publiziert werden.
- 1.4 Es dürfen ausländische PA mit einer der schweizerischen ebenbürtigen Ausbildung angestellt werden. Über die Äquivalenz der Ausbildung entscheidet die Kommission Praxisteam.

## **2. Aufgaben der PA**

Die nachstehende Aufstellung der PA-Aufgaben versteht sich als Ergänzung zum Pflichtenheft der Dentalassistentin und gilt im Rahmen des SSO-Konzepts zur Delegation von Aufgaben an zahnärztliche Hilfsberufe; insbesondere übt die PA diese Tätigkeiten ausschliesslich unter der Leitung, der Verantwortung und in Anwesenheit der Zahnärztin<sup>1</sup> aus. Die PA betreut ausschliesslich zahnärztlich vortriagierte Patienten. Ihr Aufgabenbereich umfasst die Kariesprophylaxe und die Prophylaxe und Therapie der Gingivitis sowie Hilfsmassnahmen im Bereich des Bleachings nach Anweisungen der Zahnärztin.

### *2.1 Beschaffung von Befundunterlagen*

- 2.1.1 Aufnahme, Entwicklung und Montage von Zahn- und Bitewing-Röntgenbildern. Die Indikation der Röntgenaufnahme ist dem Zahnarzt vorbehalten.
- 2.1.2 Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen der PA Revelatoren und Gingivalindizes zur Verfügung.
- 2.1.3 Abdrucknahme für Studienmodelle.
- 2.1.4 Feststellen und Aufzeichnen von Plaque-Retentionsstellen und Zahnsteinbefall.

### *2.2 Patientenmotivation und -instruktion*

- 2.2.1 Aufklärung über Ursache und Verlauf von Karies und parodontalen Erkrankungen.
- 2.2.2 Instruktion von karies- und parodontalprophylaktischen Massnahmen.

<sup>1)</sup> Die benützten weiblichen Formen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des anderen Geschlechts.

- 2.2.3 Oralprophylaktische Ernährungsberatung.
- 2.2.4 Zur Instruktion stehen der PA diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung, die auch dem Patienten zugänglich sind.
- 2.2.5 Information und Instruktion zu den verschiedenen Bleaching-Verfahren.
- 2.3. *Praktische Massnahmen*
- 2.3.1 Entfernung supragingivaler Beläge.
- 2.3.2 Polieren der gereinigten Zahnflächen.
- 2.3.3 Lokale Fluoridierung und Schutzfluoridierung nach Bleachingmassnahmen.
- 2.3.4 Extraorale Reinigung von entfernbarem Zahnersatz.
- 2.3.5 Nichtabrasive Bleachingmassnahmen an vitalen Zähnen.
- 2.3.6 Zur Erfüllung dieser praktischen Massnahmen stehen der PA ausschliesslich folgende Instrumente zur Verfügung:
- niedertourige Winkelstücke mit Bürstchen, Gummipolierern und Polierpaste
  - EVA-Winkelstück mit Plastikeinsätzen
  - Ultraschallgerät
  - Airscaler
  - Scaler
- Ausdrücklich verboten ist die subgingivale Instrumentierung. Zudem ist die Verwendung folgender Geräte und Instrumente untersagt:
- Pulver-Wasserstrahl-Geräte
  - Rotopros
  - ähnliche, auf den gleichen Prinzipien beruhende Geräte
  - Konturier- und Finierinstrumente
- 2.3.7 Eine SSO-Kommission kümmert sich nach Bedarf um die Aktualisierung der Liste der für die PA erlaubten bzw. verbotenen Instrumente, Geräte und Techniken.
- 2.4 *Nachsorge*
- 2.4.1 Ueberprüfung der Mundhygieneverhältnisse mittels Vorgehen und Instrumentarium gemäss Ziffer 2.1.
- 2.4.2 Kontrolle des individuellen Mundhygieneprogramms.
- 2.4.3 Reinstruktion des Patienten gem. Ziffer 2.2.
- 2.5 *Spezielle und weitere Aufgaben*
- 2.5.1 Nach zahnärztlicher Vortriagierung und unter zahnärztlicher Aufsicht Kariesprophylaxe und Prophylaxe und Therapie der Gingivitis bei Patienten in Institutionen, Heimen und Spitälern.
- 2.5.2 Aufgaben in der Praxis gemäss Berufsbild Dentalassistentin.
- 2.6 *Aufgaben in der Oeffentlichkeit*
- 2.6.1 Mitarbeit bei prophylaktischen Aktionen.
- 2.6.2 Gruppeninstruktionen in Schulen, Heimen und ähnlichen Institutionen.

**Beschluss der Delegiertenversammlung vom 19.9.1991 resp. 26.4.1997**

**Inkraftsetzung per: 10. Dezember 1991 resp. 1. September 1997**

**Dieses Reglement umfasst die von der Delegiertenversammlung am 5. Mai 2007 genehmigten Beschlüsse.**